

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Anlagenrecht 2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130

Herr
Hermann Böhm

MIW2-WA-1319/001 2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

2

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhmi@noel.ac.at

Fax 02572/9025-33231 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024821

Bezug

BearbeiterIn

02572 9025

Durchwahl

Datum

10.03.2014

Betrifft

Böhm Hermann, Errichtung und Betrieb einer Fischteichanlage in der KG Niederkreuzstetten; wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erteilt Ihnen die

wasserrechtliche Bewilligung

für

1. die Errichtung und den Betrieb einer Fischteichanlage auf den Grundstücken Nr. 2562, 2563, 2564 und 2565, alle KG Niederkreuzstetten, bestehend aus drei Fischteichen, einem Absetzbecken und zwei Vorwärmbecken,
 2. die Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen (Quelfassung 1 und 2) auf den Grundstücken Nr. 2562 bzw. Nr. 2564, beide KG Niederkreuzstetten, von welchen diese Becken gespeist werden, wobei das Maß der Wasserentnahme pro Brunnen mit maximal 2 l/s bzw. 173 m³/d bzw. 22.560 m²/a festgelegt wird, und für
 3. die Errichtung eines Auslaufbauwerkes in den Satzgraben (Hautzendorfer Bach), Grundstück Nr. 2555, KG Niederkreuzstetten.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der im Abschnitt A) enthaltenen Projektbeschreibung und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht ist mit dem Eigentum an der Anlage verbunden.

Das Wasserbenutzungsrecht wird hinsichtlich der Spruchteile 1. und 2. befristet bis 30. Jänner 2064 erteilt.

Hinweis

Ein Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes kann frühestens 5 Jahre, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden.

Soweit Dienstbarkeiten, die für das Vorhaben erforderlich sind, nicht ausdrücklich frei vereinbart werden, gelten sie als eingeräumt.

Als Frist für die Bauvollendung wird der 31. Dezember 2016 bestimmt.

Hinweis

Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt diese Bewilligung.

A) Projektsbeschreibung:

Es sollen auf den Grundstücken Nr. 2562 bis 2565 in der KG Niederkreuzstetten insgesamt drei große Teichbecken, zwei Vorwärmbecken und ein Absetzbecken für die Fischteichnutzung errichtet werden.

Entsprechend dem neuen vorgelegten technischen Bericht bzw. den vorgelegten Plänen ist nun die Errichtung folgender Teiche geplant:

Fischteich 1: bespannte Wasserfläche 5.600m² mit einem Volumen von 9.700 m³. Der Wasserspiegel soll bei 231,7 m.ü.A. liegen. Die Teichsohle liegt zwischen 230,2 m.ü.A. im Westen und 229,1 m.ü.A. im Osten. Die den Teich umgebende Dammkrone wird auf Kote 232,0 m.ü.A. zu liegen kommen. Im Norden und Westen wird der Damm (Berme) zusätzlich höher gezogen und eine Dammkrone auf Kote 233,0 m.ü.A. errichtet. Die Dammkronen werden jeweils eine Breite von 3 m aufweisen.

Fischteich 2: Der Fischteich hat eine bespannte Fläche von 3.700 m² mit einem Wasservolumen von 6.500 m³. Der Wasserspiegel soll auf 230,7 m.ü.A. zu liegen kommen. Die Teichsohle liegt zwischen 228,9 m.ü.A. im Westen und 228,2 m.ü.A. im Osten. Die umgebende Dammkrone wird auf Kote 231 m.ü.A. im Norden, Süden und Osten liegen. Im Norden wird ein zusätzlicher Damm mit einer Dammkrone auf Höhe von 232 m.ü.A. errichtet.

Fischteich 3: Die bespannte Fläche wird 7.660 m² bei einem Wasservolumen von 14.800 m³ betragen. Der Wasserspiegel soll auf 229,7 m.ü.A. zu liegen kommen. Die Sohlkoten des Teiches liegen zwischen 227,9 m.ü.A. im Westen und 227,0 m.ü.A. im Osten. Die umgebende Dammkrone (Berme) wird auf Kote 230 m.ü.A. zu liegen kommen (im Norden, Süden und Osten). Im Norden und Osten wird ein zusätzlicher Damm errichtet, wobei die Dammkrone auf Kote 231 m.ü.A. liegen wird.

Zusätzlich sollen zwei Vorwärmbecken errichtet werden, in die das Wasser aus zwei Quellfassungen gepumpt wird.

Vorwärmbecken 1: Fläche ca. 220 m², Volumen = 200 m³

Der Wasserspiegel soll auf Kote 234,3 m.ü.A., die Sohle auf Kote 233,10 m.ü.A. liegen.

Vorwärmbecken 2: Die Fläche beträgt 220 m², Volumen = 200 m³ und der Wasserspiegel soll auf 233 m.ü.A., die Sohle auf Kote 231,80 m.ü.A. liegen.

Beide Vorwärmbecken werden in das Gelände eingeschnitten.

Teichspeisung:

Die Speisung erfolgt über zwei Quellfassungen. Die beiden Quellfassungen sind als Füllbrunnen in Form von Schachtbrunnen DN100 cm, mit einer Tiefe von jeweils ca. 8 m geplant. Der Brunnen wird 40 cm über Gelände hochgezogen und mit einem einteiligen Betondeckel mit einer Einstiegsöffnung 60 x 60 cm abgedeckt, in welchem eine Lüftungsöffnung vorgesehen wird.

Als Entnahmekonsens werden pro Brunnen maximal **2 l/Sekunde** genannt. Von den Schachtbrunnen wird das Wasser jeweils in das zugeordnete Vorwärmbecken der Quellfassung gefördert.

Daraus ergibt sich eine maximale Wasserentnahmemenge pro Brunnen von 7,2 m³/Stunde bzw. **173 m³/Tag** bzw. 1.211 m³/Woche.

Die Speisung der drei Fischteiche erfolgt von den beiden Vorwärmbecken.

Der maximale jährliche Wasserbedarf ergibt sich aus der Menge der Teichbefüllung von Teich 3 plus der Menge für die Stauspiegelhaltung der drei Fischteiche (unter Berücksichtigung der Dauer für die Teichbefüllung):

1211 m³/Woche x 6 Wochen + 1,7 l/Sekunde x 0,5 x 3 Monate + 0,9 l /Sekunde x 0,5 x 7,5 Monate = ca. **22.560 m³/Jahr für einen Brunnen.**

Die luft- und wasserseitigen Böschungsneigungen der Dämme betragen grundsätzlich 2:3, wobei wasserseitige Flachwasserzonen etwas flacher ausgebildet werden.

Die luftseitigen Dammhöhen betragen

bei Teich 1: 2,4 bis 3,4 m;

bei Teich 2: 2,5 bis 3,5 m und

bei Teich 3: ca. 2,5 bis 3 m.

Die drei Fischteiche stehen untereinander mit Überlaufleitungen in Verbindung. Jeder Teich verfügt über die Möglichkeit einer gänzlichen Entleerung in Form eines Mönchbauwerkes; jeweils mit einer Entleerungsleitung DN 150 in ein geplantes Absetzbecken. Nach dem Absetzbecken ist ein Überlauf in das Vorflutergerinne vorgesehen.

Absetzbecken:

Das Absetzbecken wird eine bespannte Fläche von 290 m² und ein Nutzvolumen von 310 m³ aufweisen, der Wasserspiegel wird bis auf Kote 227,0 m.ü.A. liegen. Die Sohle des Absetzbeckens liegt zwischen 226,0 m.ü.A. im Westen und 225,5 m.ü.A. im Osten. Die Ausleitung aus dem Becken erfolgt über einen Standrohr-Überlauf, wobei die Rohrsohle der Auslaufleitung PVC DN 150 auf Kote 226,25 m.ü.A. zu liegen kommt. Die Ausleitung mündet in den nördlich vorbeifließenden Bach (Satzgraben bzw. in weiterer Folge Hautzendorfer Bach), Grundstück Nr. 2555, KG Niederkreuzstetten. Das Auslaufbauwerk im Satzgraben ist im Lageplan und in einer Schnittdarstellung dargestellt.

Der Rohrkopf ist mit einem Mauerwerk gesichert bzw. mit einem Steinschlag als Erosionssicherung versehen. Die Wassermenge der Ausleitung in den Vorfluter bei Teichablassen wird mit ca. 35 l/Sekunde bei einer Entleerungsdauer von ca. 5 Tagen

bekanntgegeben. Eine Berechnung hinsichtlich der Hochwassersicherheit wurde vorgelegt. Verglichen wurde der Wasserabfluss bei HQ 100 vor und nach Realisierung der Teichanlagen. Die Nutzung der Fischteiche erfolgt vorwiegend durch Karpfenbesatz mit extensiver Nutzung.

Der Untergrund wurde mittels dreier Schürfe erkundet. Die Schürftiefen betragen zwischen 4,00 m und 4,50 m, bis zur Endteufe stand Lehm an, lediglich in Schürf 3 trat ab ca. 3,00 m unter Gelände Schichtenwasser in den Schürf ein, Grundwasser wurde nicht festgestellt.

Im Zuge des Brunnenbaues wurde ein Druckwasserspiegel festgestellt, der zwischen 2,25 m und 3,20 m bzw. 4,03 m unter Gelände liegt.

Vom begutachtenden Ziviltechniker wird die Mindestüberdeckung des Aquifers in Bezug zu den geplanten Teichsohlen mit mindestens 1,00 m beurteilt.

Ein Abfischen von jeweils einem Teich in Dreijahresintervallen ist geplant. Die Teichfüllung von Teich 1 wird ca. zwei Monate dauern. Die Befüllungszeit von Teich 2 wird ca. 6 Wochen dauern. Die Vollfüllung des Teiches 3 wird drei Monate dauern.

Die Erddämme um die einzelnen Fischteiche sollen mit bindiger Erde in Schichtstärken von 40 cm bis 50 cm aufgebracht und verdichtet werden. Die wasserseitige Dammböschung soll zudem mit Steinschlag, der 20 cm über den Höchststauwasserspiegel reichen soll, gesichert werden. Als Freibord zwischen Höchststauwasserspiegel und Dammkrone sind 30 cm vorgesehen.

Die Mönche werden in Stahlbetonbauweise errichtet und mit drei Stahlführungen ausgestattet werden, wobei in der ersten Führung ein eiserner Rechen eingeschoben wird und darüber die Steckbretter angeordnet werden. Zwischen zweiter und dritter Staubretterlage erfolgt die Dichtung. Als Dichtmaterial werden Sägespäne vorgesehen.

Unmittelbar nördlich grenzt an die Fischteichanlage der vorbeifließende Satzgraben an.

Aufgrund der gegebenen Gerinnegeometrie ist bei HQ 100 mit ca. 9 m³ pro Sekunde eine rechtseitige Ausuferung möglich. Um einen Eintrag von Bachwasser in die Fischteichanlage zu verhindern, wird die Teichanlage zudem mit einem Damm umgeben.

Durch die Dammherstellung ergibt sich eine geringfügige größere Aufstauhöhe im Falle eines HQ 100, das bei Querprofil 1 bei ca. 20 cm und bei Querprofil 5 ca. 5 cm beträgt. Der linksseitige öffentliche Weg (nördlich des Baches) wird dadurch jedoch nicht überflutet.

Auf dem Gebiet der geplanten Teichanlagen besteht eine Drainageanlage, wobei ein Drainagehauptsammler zwischen der rechten Bachböschung und der geplanten Teichanlagen auf Höhe des Fischteiches 3 in den Satzgraben ausmündet. Der Drainagehauptsammler würde unter dem Damm des Fischteiches zu liegen kommen und wäre zukünftig auf eine Länge von ca. 250 m – 300 m nicht mehr zugänglich. Es ist vorgesehen, den Drainagehauptsammler außerhalb des Dammes (zwischen rechter Bachböschung und Dammböschung) neu zu verlegen.

Drainagesaugleitungen, die auf dem benachbarten Grundstück Nr. 2561 und den östlich angrenzenden Äckern liegen, werden teilweise abgebrochen bzw. sofern sie das Grundstück Nr. 2561 entwässern in den Drainagehauptsammler abgeleitet. Auf Grundstück Nr. 2561 wird zudem eine bestehende Geländesenke mit einer Fläche

von ca. 700 m² und einer Höhe von bis zu 30 cm mit Aushubmaterial vom Fischteich aufgefüllt, sodass ein Oberflächenabfluss vom Feld bis zum Bach gegeben ist.

Ein Abfischen in Form von Preisfischen (viele Fischer gleichzeitig) ist nicht vorgesehen.

B) Auflagen

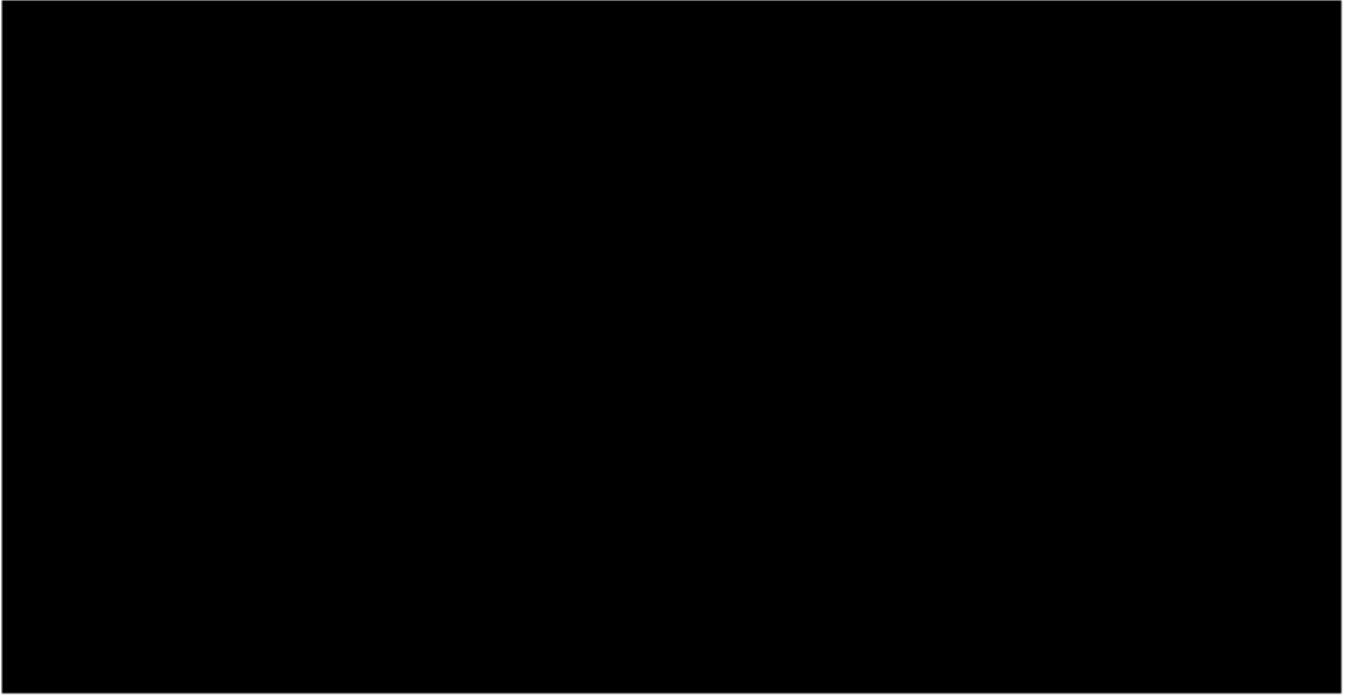
1. Beim Bau des Dammes ist der Oberboden zu entfernen und der Dammfuß mit dem gewachsenen Untergrund zu verzähnen.
2. Das Dammschüttmaterial ist in Lagen mit max. 30 cm einzubringen. Die einzelnen Lagen sind ausreichend zu verdichten. Der Damm ist gegen Sickerverluste abzudichten. Über die entsprechende Eignung des verwendeten Dammschüttmaterials und über die ausreichende Verdichtung des Dammschüttmaterials ist ein entsprechender Nachweis bzw. eine Bestätigung durch einen Zivilingenieur der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
3. Nach Baufertigstellung sind die maßgeblichen Wasserspiegellagen zu verhaimen und mittels Höhenfixpunkt an das staatliche Höhennetz anzuschließen.
4. Für die Bewirtschaftung des Karpfenteiches ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten. Diese hat eine Beschreibung der Funktionen der einzelnen Anlagenteile sowie die jeweils notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen inklusive Messungen und die dafür vorgesehenen Zeitintervalle zu enthalten. Die Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan bzw. dessen Stellvertreter auszuhändigen.
5. Die einzelnen Teiche müssen mit einem Überlauf und einer Sohlentleerung ausgestattet werden.
6. Die Mönchsbauwerke sind standsicher zu errichten, tragsicher und versperrbar abzudecken.
7. Jeder Teich ist mit einem absperrbaren Zu- und Ablauf auszustatten.
8. Die bestehende Drainageanlage ist im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundstückseigentümer, [REDACTED] so umzubauen, dass der funktionstüchtige Zustand erhalten bleibt.
Nach Abschluss der Arbeiten ist die Funktionstüchtigkeit der Drainagen vom betroffenen Grundstückseigentümer, [REDACTED] zu bestätigen.
9. Das Auslaufbauwerk des Teichwasserablasses im Satzgraben ist erosionssicher herzustellen. Das Auslaufrohr darf nicht in den Abflussquerschnitt des Satzgrabens ragen. Am Rohrkopf des Auslaufrohres ist eine Rückschlagklappe zu montieren.
10. Nach Errichtung des Auflaufbauwerkes sind in Anspruch genommene Sohl- und Böschungsbereiche des Satzgrabens wieder zu rekultivieren.
11. Die beiden Brunnen sind über Gelände hochzuziehen und mit einem einteiligen Betondeckel mit versperrbarer Einstiegsöffnung abzudecken. Die Einstiegsöffnung ist versperrt zu halten.

12. Die Wasserentnahme erfolgt über strombetriebene Unterwasserpumpen. Die Entnahmemenge wird mit Wasserzählern, die in der Steigleitung montiert werden, gemessen. Die Entnahmemenge wird am Ende jeden Jahres abgelesen und in ein Betriebsbuch eingetragen.
13. Der Besatz darf nur mit augenscheinlich gesunden und parasitenfreien Fischen erfolgen. Kranke, verpilzte und tote Fische sind umgehend aus der Anlage zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
(siehe auch Auflage 19.)
14. Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen, Kontrollen und Messungen, Schlammentsorgung, Teichentleerung, sowie alle die Abwasserbehandlung betreffenden Vorkommnisse sind mit Datums- und Zeitangabe im Betriebsbuch festzuhalten. Weiters sind im Betriebsbuch Besatzzahlen und Abfischmengen (jeweils Fischarten, Größenklassen, Stückgewicht, Gesamtgewicht) sowie Fütterungsdaten (Art des Futters, Futterquotient, täglich verabreichte Menge) in wöchentlichen Intervallen festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren und der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
(siehe auch Auflage 20.)
15. Die Fischzuchtanlage ist in regelmäßigen Abständen zu entleeren und zu desinfizieren. Die Entleerung hat so zu erfolgen, dass weder eine Verschlammung des Vorfluters noch eine Schwallbelastung im Vorfluter auftritt. Mindestens eine Woche vor der geplanten Teichentleerung ist der Fischereiberechtigte zu verständigen.
(siehe auch Auflage 21.)
16. Gemeinsam mit der Fertigstellungsmeldung sind der Behörde die genannten Bestätigungen vorzulegen. Etwaige Änderungen, insbesondere die Lage der neuen Drainageleitungen sind in einen Lageplan einzuziehen und zu beschreiben.
17. Die maximale spezifische Jahresproduktionskapazität darf 1.500 kg pro ha nicht überschreiten.
18. Die Fütterung der Fische darf nur mit handelsüblichem Fischfutter, Leguminosen oder Getreide, im Ausmaß von maximal 45 kg pro Tag, erfolgen.
19. Im Falle des Auftretens von Fischkrankheiten ist dies der Wasserrechtsbehörde ohne Verzug bekannt zu geben und sind erkrankte Fische sofort untersuchen zu lassen. Die Befunde sind der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
20. Über den Fischbestand, den Fischbesatz und die Ausfangmengen ist laufend Buch zu führen. Die Aufzeichnungen haben das Datum, Arten, Stückzahlen und Gewichte zu enthalten. Jeweils am Ende einer Saison ist eine tabellarische Übersicht zu erstellen und die spezifische Produktion auszuweisen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

21. Teichentleerungen und Abfischungen sind so durchzuführen, dass im Vorfluter kein Schwall und keine wesentliche Trübung auftreten. Ebenso dürfen keinerlei Fische in den Vorfluter gelangen.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:



Rechtsgrundlagen

- a) für die Sachentscheidung
§§ 10, 32, 38, 98 Abs. 1, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959
- b) für die Kostenentscheidung
§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976
Tarifpost 123 lit. a der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983
Tarifpost 128 lit. c der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Begründung

Herr Hermann Böhm beantragte die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischteichanlage auf den Grundstücken Nr. 2562, 2563, 2564 und 2565, alle KG Niederkreuzstetten, bestehend aus drei Fischteichen, einem Absetzbecken und zwei Vorwärmbecken.

Weiters wurde um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen (Quellfassung 1 und 2) auf den Grundstücken Nr. 2562 bzw. Nr. 2564, beide KG Niederkreuzstetten, von welchen diese Becken gespeist werden, sowie um die Errichtung eines Auslaufbauwerkes in den Satzgraben (Hautzendorfer Bach), Grundstück Nr. 2555, KG Niederkreuzstetten, angesucht.

Über dieses Ansuchen wurde zunächst am 29.08.2013 eine kommissionelle Verhandlung durchgeführt. Im Folgenden wird die Verhandlungsniederschrift insoweit weitergegeben als sie sich auf das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren bezieht. Sie lautet wie folgt:

„Vor Beginn der Verhandlung übergibt der Vertreter der Marktgemeinde Kreuzstetten die mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung

Die Leiterin der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - persönliche Verständigung
 - Anschlag in der Gemeinde
 - Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
 - Kundmachung auf der Internetseite der Behörde unter www.noe.gv.at/bh
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung die nachfolgend angeführten
 - keine Einwendungen vorgebracht wurden;

Die Verhandlung wird um 14.00 Uhr eröffnet.

A SACHVERHALT

Herr Hermann Böhm hat um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischteichanlage auf den Grundstücken Nr. 2562, 2563, 2564 und 2565, alle KG Niederkreuzstetten, bestehend aus drei Fischteichen, einem Absetzbecken und zwei Vorwärmbecken angesucht.

Weiters wurde um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen (Quellfassung 1 und 2) auf den Grundstücken Nr. 2562 bzw. Nr. 2564, beide KG Niederkreuzstetten, von welchen diese Becken gespeist werden, sowie um die Errichtung eines Auslaufbauwerkes in den Hautzendorfer Bach, Grundstück Nr. 2555, KG Niederkreuzstetten, angesucht.

Nach Eröffnung der Verhandlung wird Verhandlungsgegenstand erörtert und anschließend das Projekt durch den Projektanten ausführlich vorgestellt.

Anschließend wird die Stellungnahme des öffentlichen Wassergutes, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1, vom 8.01.2014 durch Verlesen zur Kenntnis gebracht, wonach dem Vorhaben zugestimmt wird.

Anschließend wird ein Lokalaugenschein durchgeführt, der Folgendes ergeben hat:

B PROJEKTSBESCHREIBUNG

Es sollen auf den Grundstücken Nr. 2562 bis 2565 in der KG Niederkreuzstetten insgesamt drei große Teichbecken, zwei Vorwärmbecken und ein Absetzbecken für die Fischteichnutzung errichtet werden.

Der Fischteich 1 soll mit einer Wasserspiegelfläche von 5.500 m², einem Beckenvolumen von 9.900 m³, einer Beckentiefe von 1,50 bis 2,50 m und Dammhöhen von 2,75 bis 3,80 m errichtet werden.

Der Fischteich 2 soll mit einer Wasserspiegelfläche von 3.700 m², einem Beckenvolumen von 6.750 m³, einer Beckentiefe von ca. 1,70 bis 2,50 m und einer Dammhöhe von 3,20 bis 4,80 m errichtet werden.

Der Fischteich 3 soll mit einer Wasserspiegelfläche von ca. 7.700 m², einem Beckenvolumen von 14.600 m³, einer Beckentiefe von 1,60 m bis 2,50 m und einer Dammhöhe von 3,10 m bis 5,20 m errichtet werden.

Das Absetzbecken soll mit einer Wasserspiegelfläche von 290 m², einem Beckenvolumen von 310 m³ und einer Beckentiefe von 1,00 m bis 1,50 m errichtet werden.

Die Vorwärmbecken 1 und 2 sollen je mit einer Wasserspiegelfläche von 190 m² und einem Beckenvolumen von 170 m³ und einer Beckentiefe von ca. 1,20 m errichtet werden.

Der Untergrund wurde mittels dreier Schürfe erkundet. Die Schürtiefen betrugen zwischen 4,00 m und 4,50 m, bis zur Endteufe stand Lehm an, lediglich in Schürf 3 trat ab ca. 3,00 m unter Gelände Schichtenwasser in den Schürf ein, Grundwasser wurde nicht festgestellt.

Im Zuge des Brunnenbaues wurde ein Druckwasserspiegel festgestellt, der zwischen 2,25 m und 3,20 m bzw. 4,03 m unter Gelände liegt.

Vom begutachtenden Ziviltechniker wird die Mindestüberdeckung des Aquifers in Bezug zu den geplanten Teichsohlen mit mindestens 1,00 m beurteilt.

Die Teiche sollen über zwei Brunnen (Quellfassung 1 und Quellfassung 2) gespeist werden. Dabei soll das geförderte Wasser bei einer Entnahmemenge von maximal 2 Litern pro Sekunde, je Schachtbrunnen in die Vorwärmbecken gepumpt werden. Das Wasser fließt von dort in die Fischteiche.

Der Fischteich 1 wird vom Vorwärmbecken 1 (aus Quellfassung 1) gespeist.

Die Fischteiche 2 und 3 werden aus dem Vorwärmbecken 2, aus der Quellfassung 2 gespeist werden.

Ein Abfischen von jeweils einem Teich in Dreijahresintervallen ist geplant. Die Teichfüllung von Teich 1 wird ca. zwei Monate dauern. Die Befüllungszeit von Teich 2 wird ca. 6 Wochen dauern. Die Vollfüllung des Teiches 3 wird drei Monate dauern.

Die drei Teiche sollen gefällsmäßig abgetreptt errichtet werden und verfügen jeweils über Überlaufleitungen PVC DN 150 in den unterliegenden Teich.

Jeder Fischteich wird mit einem Mönch versehen. Die Ablaufleitung PVC DN 150 vom Fischteich 1 und Fischteich 2 münden in eine gemeinsame Ablaufleitung PVC DN 150, die in das geplante Absetzbecken einmündet.

Vom Fischteich 3 besteht ebenfalls eine Ablaufleitung PVC DN 150 in das Absetzbecken. Im Absetzbecken ist eine Ablaufleitung in Form eines Standrohrüberlaufes in den Vorfluter (Hautzendorfer Graben) vorgesehen.

Die Erddämme um die einzelnen Fischteiche sollen mit bindiger Erde in Schichtstärken von 40 cm bis 50 cm aufgebracht und verdichtet werden. Die Böschungsneigungen sollen dabei wasser- und luftseitig jeweils 2:3 betragen. Die wasserseitige Dammböschung soll zudem mit Steinschlag, der 20 cm über den Höchststauwasserspiegel reichen soll, gesichert werden. Als Freibord zwischen Höchststauwasserspiegel und Dammkrone sind 30 cm vorgesehen.

Die beiden Füllbrunnen sollen in Form von Schachtbrunnen mit einem Durchmesser von 100 cm und einer Tiefe von jeweils ca. 8,00 m errichtet werden. Der Brunnen wird 40 cm über Gelände hochgezogen und mit einem einteiligen Betondeckel mit einer Einstiegsöffnung 60 x 60 cm abgedeckt werden.

Die Mönche werden in Stahlbetonbauweise errichtet und mit drei Stahlführungen ausgestattet werden, wobei in der ersten Führung ein eiserner Rechen eingeschoben wird und darüber die Steckbretter angeordnet werden. Bei den Pumpen zwischen zweiter und dritter Staubretterlage erfolgt die Dichtung. Als Dichtmaterial werden Sägespäne vorgesehen.

Unmittelbar nördlich grenzt an die Fischteichanlage der vorbeifließende Hautzendorfer Graben an.

Aufgrund der gegebenen Gerinnegeometrie ist bei HQ 100 mit ca. 9 m³ pro Sekunde eine rechtseitige Ausuferung möglich. Um einen Eintrag von Bachwasser in die Fischteichanlage zu verhindern, wird die Teichanlage zudem mit einem Damm umgeben, der 1,00 m bis 2,00 m höher als die Zwischenberme (Teichdammböschungsoberkante) errichtet wird.

Durch die Dammherstellung ergibt sich eine geringfügige größere Aufstauhöhe im Falle eines HQ 100, das bei Querprofil 1 bei ca. 20 cm und bei Querprofil 5 ca. 5 cm beträgt. Der linksseitige öffentliche Weg (nördlich des Baches) wird dadurch jedoch nicht überflutet.

Auslaufbauwerk in den Hautzendorfer Bach:

Die Einspeisung des Teichwassers über ein Überlaufrohr in das Vorflutergerinne erfolgt durch eine kolksichere Vorkopfausbildung. Die Erosionssicherung erfolgt durch einen Steinwurf.

Im Übrigen wird auf die vorliegenden Projektsunterlagen hingewiesen.

C Befund und Gutachten der Amtssachverständigen

1.) des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde bekannt, dass im Projektsbereich bzw. westlich davon Drainagen vorhanden sind. Eine Wassergenossenschaft dazu gibt es nicht.

Die Projektsunterlagen müssen daher dahingehend ergänzt werden, dass die vorhandenen Drainageleitungen in den Plan eingezeichnet werden und etwaige Änderungen der Drainageanlagen dargestellt wird. Weiters sind die Wasserentnahmemengen pro Brunnen in l/s bzw. m³/d bzw. m³/a neu bekannt zu geben. Die Wassermenge die beim Ablassen der Teiche in den Hautzendorfer Bach eingeleitet

werden sind in l/s bekanntzugeben. Die Zeitdauer der Einleitung ist ebenfalls bekanntzugeben.

Aus wasserbautechnischer Sicht müssen die in den Plänen dargestellten Dämme nicht so hoch geführt werden. Als Mindesthöhe ist jedoch ein Freibord von 50 cm erforderlich.

Zwischen dem Vertreter des Antragstellers bzw. dem Projektanten und dem [REDACTED] wurde vereinbart, dass im nördlichen Teil des Grundstückes Nr. 2561 eine bestehende Geländesenke in geringem Umfang aufgehöht wird, damit bei Hochwasserführung des Hautzendorferbaches bzw. starken Niederschlägen das Wasser in Richtung Bach abfließen kann. Die geplante Geländemodellierung ist im Lageplan darzustellen.

Nach Vorlage der Projektergänzungen wird ein abschließendes Gutachten samt Anführung der erforderlichen Auflagen erstellt werden.

2.) des gewässerbiologischen und fischereifachlichen Amtssachverständigen:

Befund

Herr Hermann Böhm ersucht um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer extensiven Karpfenzuchtanlage auf den Grundstücken Nr. 2562, 2563, 2564 und 2565, alle KG Niederkreuzstetten.

Die Anlage besteht aus drei Zuchtteichen mit Flächen von 3.700, 5.500 bzw. 7.700 m². Die Beckentiefen betragen zwischen 1,5 bis 2,5 m, die Volumina zwischen 6.750 und 14.600 m³. Gemäß den Probeschürfen liegt eine Dichtschicht aus Lehm vor, ein Kontakt mit dem Grundwasser ist daher nicht gegeben. Vorgesehen ist eine Dotation der drei Teiche aus 2 Brunnen mit 0,9 l/s bis 1,7 l/s zwecks Ausgleichs von Verdunstungsverlusten, bzw. von maximal 4 l/s zwecks Befüllung der Teiche. Vor der Einleitung in die drei Zuchtteiche wird das Wasser über zwei Vorwärmbecken geführt. Im Falle einer Teichtentleerung beläuft sich die Einleitmenge auf max. 40 l/s. Die Einleitung in den Vorfluter Hautzendorferbach erfolgt nach einem 310 m² großen Absetzbecken.

Dem Projekt liegt ein fachkundiges fischereiliches Bewirtschaftungskonzept von Fischereimeister [REDACTED] bei. Dieses sieht einen Betrieb der drei Teiche in alternierendem, ca. 3- bis 5jährigen Umlauf vor. Die Besatzdichten und spezifische Produktionskapazitäten entsprechen einer extensiven Karpfenteichbewirtschaftung.

Im Zuge der Verhandlung wurde seitens der ASV für Naturschutz eine Verringerung der Dammhöhen gefordert. Als eine mögliche Option wurde angedacht, die Dämme wasserseitig flacher zu verziehen. Dadurch würden die Wassertiefen im Randbereich verringert. Aus gewässerbiologischer und fischfachlicher Sicht ergeben sich dadurch weder für den Konsenswerber noch für den Gewässerschutz Nachteile. Die zulässige Produktionsintensität wird ausschließlich anhand der Teichoberfläche beurteilt. Eine moderate Verringerung der Kubatur wirkt sich auch hinsichtlich der Produktivität nicht nachteilig aus. Vielmehr werden durch eine Verringerung der Wassertiefe die Erwärmung der Teiche und damit das Fischwachstum begünstigt.

Gutachten

Unter der Voraussetzung, dass die Bewirtschaftung entsprechend den Vorgaben dieses Gutachtens erfolgt, sind wesentliche Beeinträchtigungen des Vorfluters auszuschließen. Ebenso werden die Vorgaben der AEV Aquakultur für extensive Fischzuchtbetriebe eingehalten.

Insgesamt ist durch das Projekt mit keiner Beeinträchtigung des ökologischen Zustands des Hauzendorferbachs zu rechnen. Weiters ist kein wesentlicher Einfluss auf das Grundwasser zu erwarten. Unter Einhaltung der u. a. Auflagen kann das Projekt aus gewässerbiologischer Sicht positiv beurteilt werden.

Auflagen

1. Die maximale spezifische Jahresproduktionskapazität darf 1.500 kg pro ha nicht überschreiten.
2. Die Fütterung der Fische darf nur mit handelsüblichem Fischfutter, Leguminosen oder Getreide, im Ausmaß von maximal 45 kg pro Tag, erfolgen.
3. Im Falle des Auftretens von Fischkrankheiten ist dies der Wasserrechtsbehörde ohne Verzug bekannt zu geben und sind erkrankte Fische sofort untersuchen zu lassen. Die Befunde sind der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
4. Über den Fischbestand, den Fischbesatz und die Ausfangmengen ist laufend Buch zu führen. Die Aufzeichnungen haben das Datum, Arten, Stückzahlen und Gewichte zu enthalten. Jeweils am Ende einer Saison ist eine tabellarische Übersicht zu erstellen und die spezifische Produktion auszuweisen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Teichentleerungen und Abfischungen sind so durchzuführen, dass im Vorfluter kein Schwall und keine wesentliche Trübung auftreten. Ebenso dürfen keinerlei Fische in den Vorfluter gelangen.

D ERKLÄRUNGEN

Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Weitere Erklärungen werden nicht abgegeben.

Nachdem kein weiteres Vorbringen erfolgt und auf die Verlesung der Verhandlungsschrift verzichtet wird, schließt die Verhandlungsleiterin die Verhandlung um 16.30 Uhr.“

Im Oktober 2013 wurden die Unterlagen über die in der mündlichen Verhandlung vom 29.08.2013 beschriebenen Projektsänderungen bzw. Projektsergänzungen der Wasserrechtsbehörde übermittelt und dem wasserbautechnischen Amtssachverständigen zur Stellungnahme vorgelegt.

Dieser hat am 12.11.2013 mitgeteilt, dass die vorgelegten Projektsunterlagen zur Kenntnis genommen werden und eine neuerliche wasserrechtliche Verhandlung durchgeführt werden soll.

Am 27.01.2014 wurde diese wasserrechtliche Verhandlung durchgeführt, welche Folgendes ergeben hat:

„Die Leiterin der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - persönliche Verständigung
 - Anschlag in der Gemeinde
 - Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
 - Kundmachung auf der Internetseite der Behörde unter www.noe.gv.at/bh
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung die nachfolgend angeführten
 - keine Einwendungen vorgebracht wurden;

Die Verhandlung wird um 14.00 Uhr eröffnet.

A SACHVERHALT

Herr Hermann Böhm hat um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischteichanlage auf den Grundstücken Nr. 2562, 2563, 2564 und 2565, alle KG Niederkreuzstetten, bestehend aus drei Fischteichen, einem Absetzbecken und zwei Vorwärmbecken angesucht. Weiters wurde um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen (Quellfassung 1 und 2) auf den Grundstücken Nr. 2562 bzw. Nr. 2564, beide KG Niederkreuzstetten, von welchen diese Becken gespeist werden, sowie um die Errichtung eines Auslaufbauwerkes in den Satzgraben (Hautzendorfer Bach), Grundstück Nr. 2555, KG Niederkreuzstetten, angesucht.

Nach Eröffnung der Verhandlung wird der Verhandlungsgegenstand erörtert, und das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen zusammengefasst.

Das naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren wird unter MIW2-NA-1311/001 gesondert geführt, das abschließende naturschutzfachliche Gutachten liegt bereits vor.

Im Gegenstand wurde im Zuge der mündlichen Bewilligungsverhandlung gemäß dem WRG 1959 am 29.8.2013 auch durch den gewässerbiologischen Amtssachverständigen das Vorhaben abschließend positiv beurteilt und dabei die Vorschreibung von 5 Auflagen für notwendig erachtet. Im Zuge dieser Verhandlung wurden vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen ergänzende Projektsunterlagen gefordert, weil im Projektbereich bzw. westlich davon Drainagen vorhanden sind und im nördlichen Teil des Grundstückes Nr. 2561, KG Niederkreuzstetten, Eigentümer ist [REDACTED] eine bestehende Geländesenke aufgehöht werden soll, damit bei Hochwasserführung des Satzgrabens (Hautzendorfer Baches) oder bei starken Niederschlägen Wasser in Richtung Bach abfließen kann. Die erforder-

lichen Projektsergänzungen wurden vorgelegt und am heutigen Tage wird das abschließende wasserfachliche Gutachten erstellt werden.

Anschließend wird die Stellungnahme des öffentlichen Wassergutes, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1, vom 8.01.2014 durch Verlesen zur Kenntnis gebracht, wonach dem Vorhaben zugestimmt wird.

B PROJEKTSBESCHREIBUNG

Es sollen auf den Grundstücken Nr. 2562 bis 2565 in der KG Niederkreuzstetten insgesamt drei große Teichbecken, zwei Vorwärmbecken und ein Absetzbecken für die Fischteichnutzung errichtet werden.

Entsprechend dem neuen vorgelegten technischen Bericht bzw. den vorgelegten Plänen ist nun die Errichtung folgender Teiche geplant:

Fischteich 1: bespannte Wasserfläche 5.600m² mit einem Volumen von 9.700 m³. Der Wasserspiegel soll bei 231,7 m.ü.A. liegen. Die Teichsohle liegt zwischen 230,2 m.ü.A. im Westen und 229,1 m.ü.A. im Osten. Die den Teich umgebende Dammkrone wird auf Kote 232,0 m.ü.A. zu liegen kommen. Im Norden und Westen wird der Damm (Berme) zusätzlich höher gezogen und eine Dammkrone auf Kote 233,0 m.ü.A. errichtet. Die Dammkronen werden jeweils eine Breite von 3 m aufweisen.

Fischteich 2: der Fischteich hat eine bespannte Fläche von 3.700 m² mit einem Wasservolumen von 6.500 m³. Der Wasserspiegel soll auf 230,7 m.ü.A. zu liegen kommen. Die Teichsohle liegt zwischen 228,9 m.ü.A. im Westen und 228,2 m.ü.A. im Osten. Die umgebende Dammkrone wird auf Kote 231 m.ü.A. im Norden, Süden und Osten liegen. Im Norden wird ein zusätzlicher Damm mit einer Dammkrone auf Höhe von 232 m.ü.A. errichtet.

Fischteich 3: die bespannte Fläche wird 7.660 m² bei einem Wasservolumen von 14.800 m³ betragen. Der Wasserspiegel soll auf 229,7 m.ü.A. zu liegen kommen. Die Sohlkoten des Teiches liegen zwischen 227,9 m.ü.A. im Westen und 227,0 m.ü.A. im Osten. Die umgebende Dammkrone (Berme) wird auf Kote 230 m.ü.A. zu liegen kommen (im Norden, Süden und Osten). Im Norden und Osten wird ein zusätzlicher Damm errichtet, wobei die Dammkrone auf Kote 231 m.ü.A. liegen wird.

Zusätzlich sollen zwei Vorwärmbecken errichtet werden, in die das Wasser aus zwei Quellfassungen gepumpt wird.

Vorwärmbecken 1: Fläche ca. 220 m², Volumen = 200 m³
Der Wasserspiegel soll auf Kote 234,3 m.ü.A., die Sohle auf Kote 233,10 m.ü.A. liegen.

Vorwärmbecken 2: Die Fläche beträgt 220 m²; Volumen = 200 m³ und der Wasserspiegel soll auf 233 m.ü.A., die Sohle auf Kote 231,80 m.ü.A. liegen.

Beide Vorwärmbecken werden in das Gelände eingeschnitten.

Teichspeisung:

Die Speisung erfolgt über zwei Quellfassungen. Die beiden Quellfassungen sind als Füllbrunnen in Form von Schachtbrunnen DN100 cm, Tiefe jeweils ca. 8 m geplant. Der Brunnen wird 40 cm über Gelände hochgezogen und mit einem einteiligen Betondeckel mit einer Einstiegsöffnung 60 x 60 cm abgedeckt, in welchem eine Lüftungsöffnung vorgesehen wird.

Als Entnahmekonsens werden pro Brunnen maximal **2 l/Sekunde** genannt. Von den Schachtbrunnen wird das Wasser jeweils in das zugeordnete Vorwärmbecken der Quellfassung gefördert.

Daraus ergibt sich eine maximale Wasserentnahmemenge pro Brunnen von 7,2 m³/Stunde bzw. **173 m³/Tag** bzw. 1.211 m³/Woche.

Die Speisung der drei Fischteiche erfolgt von den beiden Vorwärmbecken.

Der maximale jährliche Wasserbedarf ergibt sich aus der Menge der Teichbefüllung von Teich 3 plus der Menge für die Stauspiegelhaltung der drei Fischteiche (unter Berücksichtigung der Dauer für die Teichbefüllung):

1211 m³/Woche x 6 Wochen + 1,7 l/Sekunde x 0,5 x 3 Monate + 0,9 l /Sekunde x 0,5 x 7,5 Monate = ca. **22.560 m³/Jahr für einen Brunnen.**

Die luft- und wasserseitigen Böschungsneigungen der Dämme betragen grundsätzlich 2:3, wobei wasserseitige Flachwasserzonen etwas flacher ausgebildet werden.

Die luftseitigen Dammhöhen betragen

bei Teich 1: 2,4 bis 3,4 m;

bei Teich 2: 2,5 bis 3,5 m und

bei Teich 3: ca. 2,5 bis 3 m

Die drei Fischteiche stehen untereinander mit Überlaufleitungen in Verbindung. Jeder Teich verfügt über die Möglichkeit einer gänzlichen Entleerung in Form eines Mönchbauwerkes; jeweils mit einer Entleerungsleitung DN 150 in ein geplantes Absetzbecken. Nach dem Absetzbecken ist ein Überlauf in das Vorflutergerinne vorgesehen.

Absetzbecken:

Das Absetzbecken wird eine bespannte Fläche von 290 m² und ein Nutzvolumen von 310 m³ aufweisen, der Wasserspiegel wird bis auf Kote 227,0 m.ü.A. liegen. Die Sohle des Absetzbeckens liegt zwischen 226,0 m.ü.A. im Westen und 225,5 m.ü.A. im Osten. Die Ausleitung aus dem Becken erfolgt über einen Standrohr-Überlauf, wobei die Rohrsohle der Auslaufleitung PVC DN 150 auf Kote 226,25 m.ü.A. zu liegen kommt. Die Ausleitung mündet in den nördlich vorbeifließenden Bach (Satzgraben bzw. in weiterer Folge Hautzendorfer Bach), Grundstück Nr. 2555, KG Niederkreuzstetten. Das Auslaufbauwerk im Satzgraben ist im Lageplan und in einer Schnittdarstellung dargestellt.

Der Rohrkopf ist mit einem Mauerwerk gesichert bzw. mit einem Steinschlag als Erosionssicherung versehen. Die Wassermenge der Ausleitung in den Vorfluter bei Teichablassen wird mit ca. 35 l/Sekunde bei einer Entleerungsdauer von ca. 5 Tagen bekanntgegeben. Eine Berechnung hinsichtlich der Hochwassersicherheit wurde vorgelegt. Verglichen wurde der Wasserabfluss bei HQ 100 vor und nach Realisierung der Teichanlagen. Die Nutzung der Fischteiche erfolgt vorwiegend durch Karpfenbesatz mit extensiver Nutzung.

Der Untergrund wurde mittels dreier Schürfe erkundet. Die Schürftiefen betragen zwischen 4,00 m und 4,50 m, bis zur Endteufe stand Lehm an, lediglich in Schürf 3 trat ab ca. 3,00 m unter Gelände Schichtenwasser in den Schürf ein, Grundwasser wurde nicht festgestellt.

Im Zuge des Brunnenbaues wurde ein Druckwasserspiegel festgestellt, der zwischen 2,25 m und 3,20 m bzw. 4,03 m unter Gelände liegt.

Vom begutachtenden Ziviltechniker wird die Mindestüberdeckung des Aquifers in Bezug zu den geplanten Teichsohlen mit mindestens 1,00 m beurteilt.

Ein Abfischen von jeweils einem Teich in Dreijahresintervallen ist geplant. Die Teichfüllung von Teich 1 wird ca. zwei Monate dauern. Die Befüllungszeit von Teich 2 wird ca. 6 Wochen dauern. Die Vollfüllung des Teiches 3 wird drei Monate dauern.

Die Erddämme um die einzelnen Fischteiche sollen mit bindiger Erde in Schichtstärken von 40 cm bis 50 cm aufgebracht und verdichtet werden. Die wasserseitige Dammböschung soll zudem mit Steinschlag, der 20 cm über den Höchststauwasserspiegel reichen soll, gesichert werden. Als Freibord zwischen Höchststauwasserspiegel und Dammkrone sind 30 cm vorgesehen.

Die Mönche werden in Stahlbetonbauweise errichtet und mit drei Stahlführungen ausgestattet werden, wobei in der ersten Führung ein eiserner Rechen eingeschoben wird und darüber die Steckbretter angeordnet werden. Zwischen zweiter und dritter Staubretterlage erfolgt die Dichtung. Als Dichtmaterial werden Sägespäne vorgesehen.

Unmittelbar nördlich grenzt an die Fischteichanlage der vorbeifließende Satzgraben an.

Aufgrund der gegebenen Gerinnegeometrie ist bei HQ 100 mit ca. 9 m³ pro Sekunde eine rechtseitige Ausuferung möglich. Um einen Eintrag von Bachwasser in die Fischteichanlage zu verhindern, wird die Teichanlage zudem mit einem Damm umgeben.

Durch die Dammherstellung ergibt sich eine geringfügige größere Aufstauhöhe im Falle eines HQ 100, das bei Querprofil 1 bei ca. 20 cm und bei Querprofil 5 ca. 5 cm beträgt. Der linksseitige öffentliche Weg (nördlich des Baches) wird dadurch jedoch nicht überflutet.

Auf dem Gebiet der geplanten Teichanlagen besteht eine Drainageanlage, wobei ein Drainagehauptsammler zwischen der rechten Bachböschung und der geplanten Teichanlagen auf Höhe des Fischteiches 3 in den Satzgraben ausmündet. Der Drainagehauptsammler würde unter dem Damm des Fischteiches zu liegen kommen und wäre zukünftig auf eine Länge von ca. 250 m – 300 m nicht mehr zugänglich. Seitens des Antragstellers ist vorgesehen den Drainagehauptsammler außerhalb des Dammes (zwischen rechter Bachböschung und Dammböschung) neu zu verlegen. Drainagesaugleitungen, die auf dem benachbarten Grundstück Nr. 2561 und den östlich angrenzenden Äckern liegen, werden teilweise abgebrochen bzw. sofern sie das Grundstück Nr. 2561 entwässern in den Drainagehauptsammler abgeleitet. Auf Grundstück Nr. 2561 wird zudem eine bestehende Geländesenke mit einer Fläche von ca. 700 m² und einer Höhe von bis zu 30 cm mit Aushubmaterial vom Fischteich aufgefüllt, sodass ein Oberflächenabfluss vom Feld bis zum Bach gegeben ist.

Ein Abfischen in Form von Preisfischen (viele Fischer gleichzeitig) ist nicht vorgesehen.

Im Übrigen wird auf die vorliegenden Projektsunterlagen hingewiesen.

C Befund und Gutachten des wasserbautechnisches Amtssachverständigen

Aus wasserbautechnischer Sicht besteht bei Vorschreibung und Einhaltung nachstehender Auflagen keine Einwand gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung. Es werden weder öffentliche Interessen noch fremde Rechte durch das gegenständliche Vorhaben nachteilig berührt.

1. Beim Bau des Dammes ist der Oberboden zu entfernen und der Dammfuß mit dem gewachsenen Untergrund zu verzähnen.
2. Das Dammschüttmaterial ist in Lagen mit max. 30 cm einzubringen. Die einzelnen Lagen sind ausreichend zu verdichten. Der Damm ist gegen Sickerverluste abzudichten. Über die entsprechende Eignung des verwendeten Dammschüttmaterials und über die ausreichende Verdichtung des Dammschüttmaterials ist ein entsprechender Nachweis bzw. eine Bestätigung durch einen Zivilingenieur der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
3. Nach Baufertigstellung sind die maßgeblichen Wasserspiegellagen zu verhai men und mittels Höhenfixpunkt an das staatliche Höhennetz anzuschließen.
4. Für die Bewirtschaftung des Karpenteiches ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten. Diese hat eine Beschreibung der Funktionen der einzelnen Anlagenteile sowie die jeweils notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen inklusive Messungen und die dafür vorgesehenen Zeitintervalle zu enthalten. Die Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan bzw. dessen Stellvertreter auszuhändigen.
5. Die einzelnen Teiche müssen mit einem Überlauf und einer Sohlentleerung ausgestattet werden.
6. Die Mönchsbauwerke sind standsicher zu errichten, tragsicher und versperrbar abzudecken.
7. Jeder Teich ist mit einem absperrbaren Zu- und Ablauf auszustatten.
8. Die bestehende Drainageanlage ist im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundstückseigentümer, [REDACTED] so umzubauen, dass der funktionstüchtige Zustand erhalten bleibt.
Nach Abschluss der Arbeiten ist die Funktionstüchtigkeit der Drainagen vom betroffenen Grundstückseigentümer [REDACTED] zu bestätigen.
9. Das Auslaufbauwerk des Teichwasserablasses im Satzgraben ist erosionssicher herzustellen. Das Auslaufrohr darf nicht in den Abflussquerschnitt des Satzgrabens ragen. Am Rohrkopf des Auslaufrohres ist eine Rückschlagklappe zu montieren.
10. Nach Errichtung des Auflaufbauwerkes sind in Anspruch genommene Sohl- und Böschungsbereiche des Satzgrabens wieder zu rekultivieren.

11. Die beiden Brunnen sind über Gelände hochzuziehen und mit einem einteiligen Betondeckel mit versperrbarer Einstiegsöffnung abzudecken. Die Einstiegsöffnung ist versperrt zu halten.
12. Die Wasserentnahme erfolgt über strombetriebene Unterwasserpumpen. Die Entnahmemenge wird mit Wasserzählern, die in der Steigleitung montiert werden, gemessen. Die Entnahmemenge wird am Ende jeden Jahres abgelesen und in ein Betriebsbuch eingetragen.
13. Der Besatz darf nur mit augenscheinlich gesunden und parasitenfreien Fischen erfolgen. Kranke, verpilzte und tote Fische sind umgehend aus der Anlage zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
14. Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen, Kontrollen und Messungen, Schlammentsorgung, Teichentleerung, sowie alle die Abwasserbehandlung betreffenden Vorkommnisse sind mit Datums- und Zeitangabe im Betriebsbuch festzuhalten. Weiters sind im Betriebsbuch Besatzzahlen und Abfischmengen (jeweils Fischarten, Größenklassen, Stückgewicht, Gesamtgewicht) sowie Fütterungsdaten (Art des Futters, Futterquotient, täglich verabreichte Menge) in wöchentlichen Intervallen festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren und der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
15. Die Fischzuchtanlage ist in regelmäßigen Abständen zu entleeren und zu desinfizieren. Die Entleerung hat so zu erfolgen, dass weder eine Verschlammung des Vorfluters noch eine Schwallbelastung im Vorfluter auftritt. Mindestens eine Woche vor der geplanten Teichentleerung ist der Fischereiberechtigte zu verständigen.
16. Gemeinsam mit der Fertigstellungsmeldung sind der Behörde die genannten Bestätigungen vorzulegen. Etwaige Änderungen, insbesondere die Lage der neuen Drainageleitungen sind in einen Lageplan einzuteichen und zu beschreiben.

Bauvollendung: 31.12.2016

Befristung: 31.01.2064 (ausgenommen das Auslaufbauwerk)

D ERKLÄRUNGEN

Die Vertreter der Gemeinde erklären:

Bei der Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind die Mindestabstände zu öffentlichem Grund einzuhalten. Die Zu- und Anfahrten auf öffentlichem Grund sind für den öffentlichen Verkehr freizuhalten. Abstellflächen für Fahrzeuge auf Eigengrund sind vorzusehen. Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

[REDACTED] erklärt:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bepflanzungsmaßnahmen ausreichend Abstand zu benachbarten Privatgrundstücken freizuhalten ist. Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auch sämtliche übrigen Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Weitere Erklärungen werden nicht abgegeben.

Nachdem kein weiteres Vorbringen erfolgt und auf die Verlesung der Verhandlungsschrift verzichtet wird, schließt die Verhandlungsleiterin die Verhandlung um 16.15 Uhr."

Aufgrund der angeführten Rechtsgrundlagen und der Gutachten des gewässerbiologischen und des wasserbautechnischen Amtssachverständigen war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:



Für den Bezirkshauptmann
Mag. G r u b e r

